

GEWÄSSERORDNUNG

Pachtgemeinschaft Aller



Celle, im Januar 2019

1. Allgemeines

Die Gewässerordnung verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die GWO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

2. Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

- Fischereierlaubnisschein und einen Ausweis mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Führerschein, Fischereischein)
- Kugelschreiber zum Ausfüllen der Fangbeschränkungskarte
- Geeigneter Unterfangkescher oder geeigneter Fischgreifer
- Hakenlöser
- Maßband, Zollstock etc.
- geeigneter Gegenstand zum Betäuben des fangfähigen Fisches.
- Messer
- Entnommene Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangkarte (Rückseite Erlaubnisschein) eingetragen werden und sind aufsichtführenden Personen, wie der Polizei oder Gewässeraufsichten, auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Fangbeschränkungen pro Tag und Angler

Es dürfen pro Tag und Angler **insgesamt** nur 2 von den nachfolgend aufgeführten Fischarten entnommen werden: Bachforelle, Lachs, Meerforelle, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander. Beispiel: 1 Lachs und 1 Karpfen oder 1 Hecht und 1 Zander oder 2 Karpfen usw. Nach der Entnahme dieser 2 Fische ist das Angeln einzustellen.

4. Fangbeschränkung für Weißfische

Pro Tag und Angler dürfen 3 maßige Weißfische entnommen werden.

Für den Raubfischfang mit totem Köderfisch darf der Angler zusätzlich max. 3 Weißfische entnehmen. Das Mindestmaß für den Köderfisch entfällt bei Weißfischen.

Zu den Weißfischen, die als Köderfisch genommen werden dürfen, zählen nur die hier aufgeführten Arten:

Aland, Brachse (Brasse, Blei), Güster, Döbel, Rotaugen, Rotfeder, Moderlieschen, Hasel, Gründling, Ukelei.

5. Angeln und Köder

Am Angelplatz dürfen **drei Ruten zum Fang** ausgelegt werden (Köder, außer Edelfische, beliebig- siehe auch "Fangbeschränkung für Weißfische"). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist grundsätzlich verboten! Die Angeln müssen jederzeit vom Angler eingesehen und gut erreichbar sein. Das parallele Angeln mit Blinker, Spinner oder Fliege ist nicht gestattet, sofern der Angelplatz dazu verlassen wird.

Während der Raubfischschonzeit ist das Angeln mit Kunstköder oder Köderfisch auf alle Raubfische verboten (Hecht, Zander, Barsch, Wels).

Es ist verboten beim Fischen auf Friedfische Zwillings-, Drillings- und ähnliche Mehrfachhaken zu verwenden.

Teich B-Eicklingen

Für das Fischen auf Hecht im Teich B sind auch künstliche Hechtköder ab 15 cm (ohne Haken) mit Drilling zugelassen. Auch für das Hechtangeln im Teich B ist eine Forellenkarte notwendig. Die Schonzeiten für Hecht und Zander sind zu beachten.

Pro Tag und Angler dürfen nur 3 Forellen gefangen werden. Danach ist das Angeln am Teich B einzustellen.

Teich A und neue Teichanlage Eicklingen: Es gilt die Gewässerordnung der Pachtgemeinschaft Aller II.

6. Sauberkeit am Angelplatz

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu hinterlassen.

Trifft ein Angler einen Angelplatz mit Müll an, so ist er verpflichtet, diesen "fremden" Müll einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist verboten, von vermüllten Angelstellen aus zu fischen.

7. Fischereiaufsicht und Kontrollen von Mitgliedern

Jeder Angler ist gegenüber der Fischereiaufsicht ausweispflichtig (siehe Ausweispapiere).

Den Anordnungen der Fischereiaufsicht (z.B. Vorzeigen des Fanges) ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Gewässerordnung durch ein

anderes Mitglied, dessen Identität festzustellen (z.B. Vorzeigen des Ausweises,

Autokennzeichen). Die Angaben werden möglichst sofort der Fischereiaufsicht übermittelt.

8. Fang- und Schonzeiten

Art	Mindestmaß oder Entnahmefenster	Schonzeiten	
		Beginn	Ende
Aal	45 cm		
Äsche	ganzjährig geschützt		
Atlantischer Lachs	50 cm	15.10.	15.03.
Meerforelle	40 cm	15.10.	15.02.
Bachforelle	32 cm	15.10.	14.05.
Barbe	35 cm		
Hecht	60 cm	01.02.	30.04.
Karusche	ganzjährig geschützt		
Karpfen	40 - 70 cm		
Schleie	30 - 45 cm		
Quappe	35 cm		
Rotaugen / Rotfeder	20 cm		
Brasse/Güster	30 cm		
Döbel	25 cm		
Wels	50 cm		
Zander	50 - 80 cm	01.02.	30.04.

9. Fanglisten

Die Fanglisten mit den eingetragenen Fängen eines Angeljahres sind bis zum 31.12. an die zuständigen Gewässerobmänner bzw. an die angegebene Adresse zurück zu senden. Für die Fanglisten gilt, dass diese in jedem Fall abgegeben werden müssen, auch wenn nichts gefangen wurde. Zum Erhalt der neuen Angelpapiere ist die Rückgabe der Fangliste Grundvoraussetzung.

10. Angelverbote Aller

- Celle, rechtes Ufer, von der Flutbrücke an der Dammaschwiese (ca. 200m oberhalb der Pfennigbrücke) bis zur Wehranlage.
- Celle, linkes Ufer, von der Brücke zum Schützenplatz bis zur Rathsmühle.
- Kolk an der Rathsmühle, ab Schild stromauf bis zum Fischpass
- Östliches Ufer des Oppershäuser Altarms.
- Das Angeln von Brücken und Wehranlagen ist grundsätzlich verboten!
- In der Zeit vom 01.03.-15.07. eines jeden Jahres ist das Angeln in Röhrichtzonen untersagt.

Aufgestellte Grenz- und Hinweisschilder sind unbedingt zu beachten!